

Verein der Sportfischer 1958 Idar-Oberstein e.V.

In der Dell 5 • 55743 Hintertiefenbach

Registergericht: Amtsgericht Bad Kreuznach Nr.: 10282



Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei an der Nahestrecke II, Bann Idar-Oberstein & Anhang zum Tageserlaubnisschein

Mit Annahme des Erlaubnisscheines schließt der Erlaubnisscheininhaber einen Vertrag mit dem Verein der Sportfischer 1958 Idar-Oberstein e.V. Der Vertrag verpflichtet ihn zur Einhaltung der untenstehenden Bedingungen. Werden diese nicht beachtet, ist der Verein berechtigt, den Erlaubnisschein ersatzlos einzuziehen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Es gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und des Tierschutzgesetzes.
2. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.
3. Der Verkauf und die Übertragung der gefangenen Fische ist nicht gestattet.

ÖRTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN UND FISCHEREIAUSÜBUNG

1. Von der Staumauer und der Fischtreppe in der Kammer, vom Fahrradweg an der Fuhrs Hütte, sowie Brücke oberer Holzapfel ist das Fischen nicht erlaubt.
2. Fischereigrenzen sind gemäß Karte einzuhalten.
3. **Generell ist die Ausübung der Fischerei nur mit künstlicher Fliege erlaubt. Dabei ist nicht das Fischen mit Wasserkugel und Fliege oder ähnliches gestattet. Anerkannt ist nur die Fliegenrute Einhand – oder Zweihandrute mit denen dafür entsprechenden Köder.**

ARTENSCHUTZ

1. Vom 15.10. bis 15.03. ist Schonzeit und es werden keine Tagesscheine ausgestellt.
2. Pro Fangtag und Tageserlaubnisschein dürfen bis zu 2 Forellen, 2 Karpfen und 2 Schleien entnommen werden. Äschen, Barben, Hechte und Nasen sind ganzjährig geschont. Alle übrigen Arten bestehen keine Kontingente.
3. Das Fischen gezielt auf Hecht ist untersagt.

UMWELTSCHUTZ

1. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und zur Reinhaltung des Gewässers sind Verunreinigungen jeglicher Art, Müll, sowie offene Feuer untersagt.
2. Zur Bestandskontrolle hat jeder Erlaubnisscheininhaber eine Fangliste zu führen, die jederzeit auf Verlangen den Fischereiaufsehern vorgezeigt werden muss. **Diese ist spätestens bis 1 Tag nach Ablauf der Fischereiberechtigung aufgerechnet bei dem Vorstand abzugeben. Hilfsweise kann diese im Briefkasten an der Gaststätte Kammerhof hinterlegt werden.**

ALLGEMEINES

1. Der Erlaubnisschein, Fischereischein (blauer o. gelber Jugendfischereischein) sowie diese Gewässerordnung müssen am Wasser mitgeführt werden und sind auf Verlangen Kontrollpersonen o. Fischereiaufsehern vorzuzeigen. Ebenso ist Anweisungen dieser Personen Folge zu leisten.
2. **Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen führen automatisch zum Entzug der Fischereierlaubnis und werden ggf. zur Anzeige gebracht. Der Verein behält sich zudem im Falle eines Verstoßes vor von zukünftigen Berechtigungsverteilungen abzusehen.**

